

Berlin, 16.03.2018

URTEIL

In dem schriftlich geführten Verfahren LSG-BE-01/2018  
(vormals LSG-Sachsen-2017-001-H, LSG-Sachsen-2017-002-H  
und LSG-Sachsen-2017-003-H)

N. N., X-Straße ##, 09126 Chemnitz,  
-Antragssteller-  
gegen  
Piratenpartei Sachsen, Könneritzstraße 25, 01067 Dresden,  
-Antragsgegner-

wegen Anfechtung eines Verweises des Landesvorstandes der Pi-  
ratenpartei Sachsen verbunden mit Sperrung der Schreibrechte auf  
einer Mailingliste der Piratenpartei Sachsen vom 17.11.2017 und

Anfechtung zweier Verwarnungen des Landesvorstandes der Pi-  
ratenpartei Sachsen ebenfalls vom 17.11.2017,

hat das Landesschiedsgericht Berlin,  
am 16.03.2018,

durch die  
Richter\*innen Georg von Boroviczeny, Bettina Günter, Michael Delfs,  
Philipp Zühlke, Ferdinand Perssen,

nach Beratungen im Umlauf  
folgendes Urteil beschlossen:

Den Anträgen des Antragstellers auf Aufhebung der Ordnungsmaß-  
nahmen und Listensperre wird stattgegeben, alle am 17.11.2017  
vom Landesvorstand der Piratenpartei Sachsen ausgesprochenen  
Ordnungsmaßnahmen einschließlich der Sperrung der Schreibrechte  
auf einer Mailingliste der Piratenpartei Sachsen werden aufgehoben.  
Weitere Anträge sind bereits beschieden oder werden verworfen.

Bezüglich des Verfahrens ist kein Antrag auf ein nichtöffentliches  
Verfahren gestellt, es bleibt öffentlich.

Pflugstr. 9a  
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0  
E-Mail schiedsgericht@  
berlin.piratenpartei.de  
Internet berlin.piratenpartei.de

**Landesschiedsgericht**

**Richter\*innen**

**Georg v. Boroviczeny**  
(Vorsitzender Richter)

**Bettina Günter**

**Michael Delfs**

**Lothar Kurtz**

**Philipp Zühlke**

**Ersatzrichter**

**Ferdinand Perssen**

**André Lefeber**



## Sachverhalt

Am 17.11.2017 verhängte der Landesvorstand der Piratenpartei Sachsen gegen den Antragsteller drei Ordnungsmaßnahmen, wobei eine davon (der Verweis) mit einer Sperrung der Schreibrechte auf einer Mailingliste der Piratenpartei Sachsen verbunden war. Die Verwarnung wurde doppelt ausgesprochen, der Verweis einmal.

Es handelt sich im Einzelnen um

(1) einen Verweis, der dem Antragsteller vom kommissarischen Schatzmeister folgendermaßen begründet wird:

— „Du schreibst zum wiederholten Male, du willst alles (nicht näher genannte Dinge) juristisch klären lassen, mit dem Ziel „Verurteilungen“ (oder welche Rechtsmittel auch immer) zu erreichen. Dadurch kann es passieren, dass sich Mitglieder nicht mehr an Diskussionen und Treffen der Partei beteiligen, weil sie Angst haben, dass Dinge, die sie tun oder sagen, dir nicht gefallen und du sie juristisch belangst. Eine Partei lebt aber davon, dass sich die Mitglieder beteiligen, besonders eine Mitmachpartei wie wir. Außerdem unterstellst Du hier, einer nicht näher definierten Anzahl von Menschen wieder Straftaten, dadurch verstößt du gegen die innere Ordnung der Partei. Du schreibst, du fühlst dich wie ein Missbrauchsoffer und das du meinst, man würde dich irgendwann körperlich bedrohen und physisch missbrauchen. So eine Aussage solltest du begründen können, ansonsten sind wir im Bereich der üblen Nachrede. So eine Aussage auf einem öffentlichen Medium der Partei, über die Partei und die Parteimitglieder schadet dem Ansehen der Partei.“

— Zusätzlich zu dem Verweis wurde eine Sperrung der „Schreibrechte auf der Mailingliste für 6 Monate“ verhängt.

(2) eine Verwarnung, die dem Antragsteller vom kommissarischen ersten Vorsitzenden folgendermaßen begründet wird:

„am 23.10.2017 informierte ich dich im Auftrag des Landesvorstandes, dass ein Antrag auf eine OM Verwarnung gegen dich vorliegt und gab die satzungsgemäß die Möglichkeit einer Anhörung. Deine Antwort dazu liegt dem Landesvorstand vor. Nach Beratung darüber konntest du nicht ausreichend darlegen, dass ein erwähntes Zitat keine Drohung ist und wir sehen keine ausreichenden Gründe, den Antrag auf OM Verwarnung abzulehnen.“



(3) eine Verwarnung, die dem Antragsteller vom kommissarischen Schatzmeister folgendermaßen begründet wird:

„Du unterstellst zum wiederholten Male einem Mitglied der Partei, es sei ein Straftäter, hier in diesem Fall sogar ein überführter Straftäter, dazu noch Datenhändler und Datenbank-Illegal-Zusammenschalter. Da du keine Beweise anführst und nur ständig darauf verweist, dein Anwalte wird das für dich klären, gehen wir davon aus, dass du das Mitglied nur öffentlich diskreditieren willst, dies sehen wir als Verstoß gegen die Ordnung der Partei.

Das Mitglied war außerdem bis vor kurzem Mitglied des Landesvorstandes, ein Vorstand steht nicht mehr im öffentlichen Fokus als ein normales Mitglied, daher werden solche Unterstellungen auch in der Öffentlichkeit mehr beachtet. Wenn Mitglieder einer Partei Straftaten begehen, schadet dies dem Ansehen der Partei. Durch deine bisher unbewiesenen Anschuldigungen gegenüber dem Mitglied, kann in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, in unserer Partei gibt es Straftäter und Mitglieder, die bewusst gegen unsere eigenen Werte verstoßen, dies schadet dem Ansehen der Partei.

Daher ist der Landesvorstand zu der Meinung gelangt, dein Verhalten verstößt nicht nur gegen die Ordnung, sondern ist auch noch parteischädigend.“

Weiterhin wird am Ende der Begründung folgendes aufgeführt:

„Da die Mailingliste sich im Verantwortungsbereich des Landesvorstandes Sachsen befindet, denken wir darüber nach, dir die Möglichkeit zu nehmen, weiterhin Mitglieder und Partei über diese zu diskreditieren.“

Der Antragsteller begründet seine Anträge wie folgt:

Zu ( 1)

Wie ich bereits in der Anhörung ausführte und auch am Rande der LMV festgestellt wurde: Ein Kommissarischer Vorstand ist nicht zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen und deren Anhörung legitimiert. Dieser darf nur die unmittelbaren Geschäfte weiterführen (vgl. dazu auch § 7 Abs. 10 Satz 6 Satzung Piraten Sachsen in der anzuwendenden Fassung vom 24. November 2017 unter <http://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?>



Zu (2)

Am 17.11.2017 wurde vom Kommissarischen Vorstand eine Ordnungsmaßnahme gegen mich erlassen (Anlage 1). Auf meine rechtlichen Einwände aus meiner Anhörung wurde dort - wie beim Beklagten üblich - in keinster Weise eingegangen. Des Weiteren ist unklar, um welche der vielen Ordnungsmaßnahmen-Versuche es hier geht, da der Beklagte - wie meistens - keine Beweismittel anfügt. Es geht aber vermutlich um den selben Fall wie bei meiner heutigen ersten Klage, auch da das Datum übereinstimmt.

Zwei Ordnungsmaßnahmen für den selben Fall sind jedoch unzulässig (Verbot der Doppelbestrafung, u.a. Grundgesetz-Rang, aber auch im BGB zu finden, wobei zu beachten ist, dass Parteien als Vereine gelten und dem BGB unterstehen). Zwei Richter sind befangen.

Zu (3)

Am 17.11.2017 wurde vom Kommissarischen Vorstand eine Ordnungsmaßnahme gegen mich erlassen (Anlage 1). Auf meine rechtlichen Einwände aus meiner Anhörung wurde dort - wie beim Beklagten üblich - in keinster Weise eingegangen, ebensowenig wurde die Art der Ordnungsmaßnahme vor der Anhörung präzisiert, um mich entsprechend verteidigen zu können. Des Weiteren ist unklar, um welche der vielen nötigen Ordnungsmaßnahmen-Versuche es hier geht, da der Beklagte - wie meistens - keine Beweismittel anfügt. Es geht aber vermutlich um den selben Fall wie bei meiner heutigen ersten Klage. Zwei Ordnungsmaßnahmen für den selben Fall sind jedoch unzulässig (Verbot der Doppelbestrafung, u.a. Grundgesetz-Rang, aber auch im BGB zu finden, wobei zu beachten ist, dass Parteien als Vereine gelten und dem BGB unterstehen).

Wie ich bereits in der Anhörung ausführte und auch am Rande der LMV festgestellt wurde: Ein Kommissarischer Vorstand ist nicht zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen und deren Anhörung legitimiert. Dieser darf nur die unmittelbaren Geschäfte weiterführen (vgl. dazu auch § 7 Abs. 10 Satz 6 Satzung Piraten Sachsen in der anzuwendenden Fassung vom 24. November 2017 unter <http://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?title=SN:Dokumente/Satzung&diff=2550237&oldid=2506679L> aber keine neuen aufnehmen. Man könnte auf konkrete Anfrage noch 1000 weitere Gründe anführen, ist aber vorerst überflüssig, solange diese Regelung gilt.



Weiterhin hat der Antragsteller beantragt:

„Die Richter Sandra Willer sowie Stefan Naumann sind befangen und sollen entsprechend für befangen erklärt werden.

Gemäß BSGO ist mir die vollständige Verfahrensakte auszuhändigen.

Mir unverzüglich vom Klagegegner mitteilen zu lassen, um welche Ordnungsmaßnahme es sich handelt, da sie nicht näher spezifiziert wurde und damit ich mich angemessen verteidigen kann. Das steht in vielen Klagen von mir bereits drin - geholfen hat es offenbar nicht. Sobald sich der Verfahrensgegner vor dem zuständigen Schiedsgericht zu Wort gemeldet hat oder bevor endgültig ein Urteil gefällt bzw. eine Einstweilige Anordnung erlassen oder abgelehnt wird, mir Gelegenheit zu geben, auf seine Eingaben vor dem Schiedsgericht zu reagieren, um ggf. weitere Anträge, Sachverhalte sowie Begründungen aufzuführen zu können.“

Auf Grund einer erfolgreichen Anfechtung wegen Befangenheit hat dann das Bundesschiedsgericht die Verfahren an das Landesschiedsgericht Berlin verwiesen; dieses hat mit Beschluss vom 31.1.2018 die drei Anrufungen zusammengezogen.

Vom Antragsgegner liegen dem Gericht keine Anträge oder Stellungnahmen vor. Ebenso hat es der Antragsgegner versäumt, einen Vertreter gem. § 9 (3) einen Vertreter zu benennen.

Begründung:

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei, LV Sachsen; die Anrufungen sind, lt. Landesschiedsgericht Sachen fristgerecht erhoben worden, sind vollständig und begründet (SGO, §8 (1) -(4))

Die Aufhebung der Ordnungsmaßnahmen einschließlich der Sper rung der Schreibrechte auf einer Mailingliste der Piratenpartei Sachsen war zwingend geboten, da sich ganz offensichtlich alle verhängten Maßnahmen auf einen unmittelbar zusammenhängenden Grund beziehen, der nicht unterteilbar ist. Zum Zeitpunkt der Verhängung der Ordnungsmaßnahmen galt dafür die Bundessatzung, die Verwarnung und Verweis als zwei unterschiedliche Ordnungsmaßnahmen ausweist. Eine Mehrfachbestrafung ist jedoch gemäß §103 GG nicht zulässig und ist ein Verstoß gegen gültige Rechtsnormen. Daher waren beide Ordnungsmaßnahmen von Anfang an ungültig und aufzuheben.



Der Begründung des Antragstellers ein kommissarischer Vorstand dürfe keine Ordnungsmaßnahmen und Anhörungen durchführen ist irrig. Vielmehr ist das Gericht der Auffassung, auch ein kommissarischer Vorstand habe ganz normale Rechte und Pflichten eines Vorstandes. Der allgemeine, nicht spezifizierte Hinweis auf das BGB ist unerheblich. Daher wären die Ordnungsmaßnahmen, jeweils alleine und einzeln verhängt, rechtens gewesen. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen, einschließlich des rechtlichen Gehörs, waren gegeben, die Ordnungsmaßnahmen wohlbegründet.

Die Sperrung der Schreibrechte war zwar ausdrücklich nicht als Ordnungsmaßnahme beschrieben, steht jedoch nach Meinung des Schiedsgerichts so sehr in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der aufgehobenen Ordnungsmaßnahme, das sie ebenfalls aufzuheben ist.

Der Antrag auf Erkennen der Befangenheit ist bereits vom Landesschiedsgericht Sachsen beschieden worden.

Der Antrag, wonach gemäß BSGO die vollständige Verfahrensakte auszuhändigen sei, ist bereits vom Vorsitzenden Richter des Landesschiedsgerichts Sachsen beantwortet worden. Das erkennende Gericht hat sich überzeugt, dass die weiteren Schriftwechsel in der Sache auch dem Antragsteller zugegangen sind. Somit ist der Antrag bereits von Amts wegen erfüllt, unbeachtlich und zu verwerfen.

Der Antrag, „unverzüglich vom Klagegegner mitteilen zu lassen, um welche Ordnungsmaßnahme es sich handelt, da sie nicht näher spezifiziert wurde und damit ich mich angemessen verteidigen kann. Das steht in vielen Klagen von mir bereits drin - geholfen hat es offenbar nicht“, ist schon laut Bekundung des Antragstellers erfolgt, da dieser in den Anlagen zu seinen Anträgen die jeweiligen Ordnungsmaßnahmen beilegt, somit also detailliert informiert worden ist. Daher ist der Antrag zu verwerfen.

Der Antrag, „sobald sich der Verfahrensgegner vor dem zuständigen Schiedsgericht zu Wort gemeldet hat oder bevor endgültig ein Urteil gefällt bzw. eine Einstweilige Anordnung erlassen oder abgelehnt wird, mir Gelegenheit zu geben, auf seine Eingaben vor dem Schiedsgericht zu reagieren, um ggf. weitere Anträge, Sachverhalte sowie Begründungen aufführen zu können“, ist satzungsgemäße Aufgabe des Schiedsgerichts und erfüllt. Daher ist der Antrag zu verwerfen.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen das Urteil kann gemäß § 12(5) SGO binnen 14 Tagen Berufung beim nächsthöheren Schiedsgericht eingelegt werden.

Für das Landesschiedsgericht Berlin  
mit freundlichen Grüßen  
Michael Delfs  
Berichterstatter und Richter am LSG

